

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 102 ZPO; 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG.

Leitsätze:

Ein grobes Verschulden im Sinne des § 102 ZPO liegt vor, wenn ein Anwalt zur Begründung der Zulässigkeit der Revision gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG sich auf ein in einem Kommentar nur zu einem Schlagwort ohne nähere Inhaltsangabe angeführtes Urteil beruft und selbst keine weiteren Nachprüfungen vornimmt. Er muß das Urteil selbst lesen, da er nur so sehen kann, ob eine Abweichung vorliegt und das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht.

Aktenzeichen: 2 AZR 461/54

Beschluß des BAG vom 15. Dezember 1954

LAG. Hamm i.W.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 461/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 15. Dezember 1954 beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts in
Hamm (Westf.) vom 19. August 1954 (3 Sa 297/54)
wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden den
Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, den Rechts=
anwälten Fasbender, Westerhausen und Hüllinghorst,
auferlegt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der Betriebsratsvorsitzender war, wurde von der Beklagten fristlos entlassen, weil er entgegen einem ausdrücklichen Alkoholausschanksverbot in Stellvertretung des Kantineverwalters zugelassen hatte, daß Alkohol zum Verbrauch im Betriebe abgegeben wurde und selbst auch Alkohol abgab.

Auf Klage des Klägers wurde vom Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die fristlose Entlassung nicht aufgelöst sei. Hiergegen wendet sich die Revision, die zur Begründung ihrer Zulässigkeit nach § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG auf mehrere Urteile des Gewerbegerichts Berlin sowie auf ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Stuttgart vom 10. August 1951 - BB 51, 923 - sich berief, in dem als ein die fristlose Kündigung rechtfertigender Grund angesehen werde, daß ein Betriebsmitglied andere Belegschaftsangehörige in einer gegen Gesetz und gute Sitten verstoßenden Weise zum Schnaps trinken verleite. Mit diesen Bezugnahmen sind aber die Voraussetzungen des § 72 ArbGG nicht gegeben. Denn nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes hat die Abweichung von einer Entscheidung eines Gewerbegerichts überhaupt keine Bedeutung. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Stuttgart befaßt sich nur mit der Frage, ob ein Grund zur Kündigung vorliege, wenn ein Arbeiter einen anderen von Mehrarbeit abzuhalten versuche und lehnt es ausdrücklich ab, darin einen Verstoß gegen Gesetz und gute Sitten zu sehen. Der Sachverhalt liegt in vorliegendem Fall jedoch ganz anders. Die Entscheidung beruht also nicht auf einem Abweichen von jenem Urteil.

Da die Revisionssumme nicht erreicht ist und die Revision auch nicht ausdrücklich vom Landesarbeitsgericht zugelassen war, ist sie als unzulässig zu verwerfen.

- 3 -



Gemäß § 102 ZPO waren aber die Kosten der Revision den Prozeßbevollmächtigten aufzuerlegen. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes kann eine Revision auf ein Abweichen von erstinstanzlichen Entscheidungen, insbesondere von Urteilen der früheren Gewerbegerichte, die im Rechtszug auch keineswegs mit den Landesarbeitsgerichten verglichen werden können, nicht gestützt werden. Die Prozeßbevollmächtigten hätten ferner bei nur einigermaßen sorgfältiger Prüfung erkennen müssen, daß die Anführung des Urteils des Landesarbeitsgerichts Stuttgart in dem Kommentar Landmann - Rohmer zur Gewerbeordnung, aus dem sie nach ihrer ausdrücklichen Angabe die fragliche Entscheidung ohne weitere Nachprüfung entnommen haben, sich nicht auf den vorhergehenden, sondern auf den späteren Satz bezog. Vor allem darf ein Anwalt zur Begründung der Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG nicht ein Urteil anführen, auf das nur im Anschluß eines Schlagwortes hingewiesen wird, und dessen Inhalt nicht näher angegeben ist. Er muß das Urteil vielmehr selbst lesen. Nur so kann er prüfen, ob eine Abweichung der Entscheidungen voneinander vorliegt und das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht.

Diese mangelhafte Prüfung der Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG muß als grobes Verschulden im Sinne des § 102 ZPO angesehen werden.

gez. Dr. Müller

Denecke

Dr. Simons



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)